

**Fax(e)**

## Merkblatt für das Schülerbetriebspraktikum

### 1. Sinn und Aufgabe des Praktikums

Nach dem Erlass des Kultusministers vom 7.2.1976 in der Fassung vom 26.5.1987 ist in der Oberstufe der Realschule ein Schülerbetriebspraktikum vorgesehen. Ziel dieses Praktikums ist es, den Schülern Einblick in die Wirtschafts- und Arbeitswelt zu vermitteln und ihnen aufgrund eigener Erfahrungen eine kritisch - produktive Auseinandersetzung mit diesen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen.

Da das Praktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis darstellt, entfällt eine Vergütung.

### 2. Gesetzliche Bestimmungen

#### Jugendarbeitsschutzgesetz

Nach dem Erlass des Kultusministers vom 7.2.1976 ist das Praktikum Unterrichtsveranstaltung und fällt unter die Ausnahmeregelungen des § 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Hieraus ergibt sich, daß bei der Teilnahme an einem Praktikum nicht das Alter, sondern die Zugehörigkeit des Schülers zu der Klasse, in der das Praktikum durchgeführt wird, maßgebend ist. Die Arbeitszeit darf bis zu 35 Stunden (in der Regel von Mo - Fr je 7 Std) in der Woche betragen.

Das Gewerbeaufsichtsamt weist besonders auf den Runderlaß des Kultusministeriums vom 13.8.1990 hin, der eine Neufassung der Nr.6 des Runderlasses des Kultusministers vom 26.5.1987 ist.

- " Eine Beschäftigung in Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung ist nicht gestattet (vgl. §§ 18, 19 Unfallverhütungsvorschriften "Gesundheitsdienst" - VBG 103 - sowie § 26 der Verordnung über gefährliche Stoffe - Gefahrstoffverordnung - in der geltenden Fassung) Demgemäß ist eine Beschäftigung in Arztpraxen nur im Bereich des Empfangs, in Bestrahlungsräumen (mit Ausnahme von Kontrollbereichen im Sinne der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung), Gipszimmer u.ä. und administrativen Tätigkeiten möglich. In Krankenhäusern sind Schülerpraktika insbesondere auf Wöchnerinnenstation, Kinderstationen (ausgenommen Infektions- und Intensivabteilungen), kardiologischen Abteilungen, auf der reinen Seite von Desinfektionen, in sozialen Diensten, in Küchen, Werkstätten und in der Verwaltung zulässig."

In Alten- und Pflegeheimen und angeschlossenen Einrichtungen mit Ausnahme von Schwerpflegebereichen können Schülerpraktika durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Schülerinnen und Schüler nicht zur direkten Körperpflege der Bewohner eingesetzt werden. In allen Fällen ist eine fachkundige Aufsicht sicherzustellen.

In Endoskopieeinheiten, Dialyseeinheiten, medizinischen und mikrobiologischen Laboratorien, Lungenpraxen, unreinen Seiten von Sterilisations- und Desinfektionseinheiten oder Tierställen mit infizierten Tieren dürfen Praktikantinnen und Praktikanten nicht beschäftigt werden.

### 3. Versicherungsschutz

Die Schüler unterliegen durch die Schule der gesetzlichen Unfallversicherung. Aus diesem Grunde wird das Praktikum dem Gewerbeaufsichtsamt gemeldet. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch einen Praktikanten entstehen können, besteht Haftpflichtversicherungsschutz durch den Schulträger. Das Führen von Kraftfahrzeugen innerhalb des Betriebes ist verboten.

### 4. Durchführung

Die Betriebe werden gebeten, für die Durchführung des Praktikums einen verantwortlichen Betreuer zu benennen, mit dem die Schule Kontakt halten kann. Während des Praktikums besucht der betreuende Lehrer den Betrieb.

Die Erfahrungen der Praktikanten sollen später im Unterricht ausgewertet werden. Die Schülerinnen erhalten darum vor Beginn des Praktikums bestimmte Aufgaben zugewiesen (Festhalten von Beobachtungen, Bearbeitung eines Fragebogens, Abfassen von Berichten...) Bei der Lösung der gestellten Aufgaben ist die Hilfe der Betreuer erwünscht, soweit zeitlich möglich.